

Beteiligungsreglement

3. Februar 2025

Inhaltsübersicht

Beteiligungsreglement	1
I. Allgemeines	1
II. Städtische Vertretung im obersten Führungsorgan	2
III. Beteiligungssteuerung	6
A. Grundsätze	6
B. Mehrheitsbeteiligungen	7
C. Wesentliche und übrige Beteiligungen	9
IV. Aufgaben und Zuständigkeiten	9
Anhang	12

Inhaltsverzeichnis

Beteiligungsreglement	1
I. Allgemeines	1
Art. 1 Begriffe	1
Art. 2 Gegenstand des Reglements / Ziele	1
Art. 3 Ausmass der Beteiligungssteuerung	2
II. Städtische Vertretung im obersten Führungsorgan	2
Art. 4 Wahl der städtischen Vertretung	2
Art. 5 Anforderungsprofil	3
Art. 6 Unvereinbarkeiten	3
Art. 7 Mandatierung / Weisungen	4
Art. 8 Sorgfalts- und Treuepflicht	4
Art. 9 Ausstandspflicht	4
Art. 10 Entschädigungen	4
Art. 11 Verantwortlichkeit	5
III. Beteiligungssteuerung	6
A. Grundsätze	6
Art. 12 Rechnungslegung	6
Art. 13 Risikomanagement / Internes Kontrollsystem	6
Art. 14 Ziele	6
B. Mehrheitsbeteiligungen	7
Art. 15 Eignerstrategie	7
Art. 16 Leistungsvereinbarung	7
Art. 17 Vertretung im obersten Führungsorgan	7
Art. 18 Informationen	8
Art. 19 Berichterstattung	8
C. Wesentliche und übrige Beteiligungen	9
Art. 20 Berichterstattung	9

IV. Aufgaben und Zuständigkeiten	9
Art. 21 Aufgaben und Zuständigkeiten im Allgemeinen	9
Art. 22 Stadtrat	10
Art. 23 Eignervertretung	10
Art. 24 Sachzuständige Abteilung	10
Art. 25 Abteilung Finanzen	11
Art. 26 Inkraftsetzung	11
Anhang	12

Beteiligungsreglement

vom 3. Februar 2025

Der Stadtrat,
gestützt auf § 49 Abs. 2 Gemeindegesetz und Art. 26 Gemeindeordnung
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Begriffe

¹ Als *Beteiligung* gilt eine rechtlich selbstständige Institution des öffentlichen oder privaten Rechts, an welcher die Stadt Wädenswil finanziell oder (wie an Anstalten oder Zweckverbänden) anderweitig beteiligt ist oder ein Mitspracherecht im obersten Führungsorgan hat.

² Beteiligungen gelten als *Mehrheitsbeteiligungen*, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Die Stadt kontrolliert die rechtlich selbstständige Institution. Die Kontrolle wird nach Art. 963 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 OR beurteilt;
- b) die Stadt übt einen beherrschenden Einfluss auf die rechtlich selbstständige Institution aus. Die Beherrschung wird nach Art. 963 Abs. 2 Ziffer 3 OR beurteilt.

³ *Wesentliche Beteiligungen* liegen vor, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) Der Beteiligungsanteil am Kapital oder an den Stimmrechten der rechtlich selbstständigen Institution beträgt mehr als 20%;
- b) die Stadt hat Anrecht auf einen Sitz im obersten Führungsorgan;
- c) die Beteiligung gewährleistet in erheblichem Mass die Aufgabenerfüllung eines Tätigkeitsgebiets der Stadt.

⁴ Als *übrige Beteiligungen*, inkl. Beteiligungen im Finanzvermögen, gelten all jene Beteiligungen, bei denen es sich weder um wesentliche noch um Mehrheitsbeteiligungen handelt.

Art. 2 Gegenstand des Reglements / Ziele

¹ Dieses Reglement regelt das Verhältnis zwischen der Stadt und den rechtlich selbstständigen Institutionen, die städtische Vertretung im obersten Führungsorgan sowie die Grundsätze für eine zielgerichtete

und systematische Steuerung der Beteiligungen und der damit verbundenen Rechte.

² Mit diesem Reglement werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Sicherstellung der öffentlichen Aufgaben und öffentlichen Interessen;
- b) Wahrung der Eignerinteressen;
- c) Abstimmung von Eigner- und Unternehmensinteressen;
- d) Steuerung der Risikoexposition der Stadt;
- e) Standardisierung der Steuerung von Beteiligungen;
- f) Standardisierung und Regelung der Prozesse im Rahmen von Mandaten, welche im Zusammenhang mit solchen Beteiligungen wahrgenommen werden;
- g) Schaffung von Transparenz über die Beteiligungen;
- h) periodische Prüfung des Beteiligungsportfolios.

Die Umsetzung dieser Ziele soll effizient erfolgen. Ein Aufbau unnötiger administrativer Massnahmen muss vermieden werden.

Art. 3 Ausmass der Beteiligungssteuerung

¹ Das Ausmass der Beteiligungsteuerung richtet sich nach der Bedeutung der Beteiligung sowie der darauf basierenden Einordnung in Mehrheitsbeteiligungen, wesentliche Beteiligungen und übrige Beteiligungen.

² Die Beteiligungen werden im Anhang nach ihrer Einordnung (Kategorie) aufgeführt. Für die Nachführung des Anhangs ist die Abteilung Finanzen abschliessend zuständig.

II. Städtische Vertretung im obersten Führungsorgan

Art. 4 Wahl der städtischen Vertretung

¹ Der Stadtrat bestimmt im Rahmen seiner Eignerbefugnisse und unter Vorbehalt der Rechte der Eignerversammlung die städtischen Vertreterinnen und Vertreter im obersten Führungsorgan, sei es durch Wahl oder über die Mandatierung der Eignerdelegation in der Eignerversammlung. Dabei werden Minderheitsrechte und Verpflichtungen aus Aktionärsbindungsverträgen oder den Statuten berücksichtigt.

² Die Antragstellung bei Ersatz- oder Wiederwahlen erfolgt durch das oberste Führungsorgan, wenn es der Stadtrat im Einzelfall nicht anders festlegt.

³ Die Erneuerung der Amtsdauer der städtischen Vertreterinnen und Vertreter erfolgt mindestens einmal pro Legislaturperiode. Eine Abberufung ist im Rahmen der Eignerbefugnisse jederzeit möglich.

Art. 5 Anforderungsprofil

¹ Im obersten Führungsorgan sollen die fachlichen und persönlichkeitsbezogenen Kompetenzen ausgewogen und nach Massgabe der sich stellenden Aufgaben vertreten sein. Dabei orientiert sich der Stadtrat an Anforderungsprofilen¹.

² Kandidatinnen und Kandidaten informieren den Stadtrat vor der Wahl über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Tätigkeiten in anderen Organen, Führungs- und Aufsichtsgremien, Beiräten und ähnlichen Gremien;
- c) ihre Beratungstätigkeit oder Tätigkeit als Expertin oder Experte;
- d) allfällige geschäftlichen Beziehungen mit der rechtlich selbstständigen Institution, an der die Stadt beteiligt ist, oder mit dieser in geschäftlicher Beziehung stehenden Organisationen (Holdinggesellschaften, Tochterfirmen, Partnergesellschaften u. ä.);
- e) allfällige finanziellen Beteiligungen an der rechtlich selbstständigen Institution, an der die Stadt beteiligt ist, oder mit dieser in geschäftlicher Beziehung stehenden Organisationen (Holdinggesellschaften, Tochterfirmen, Partnergesellschaften u. ä.);
- f) allfällige Anwartschaften gegenüber der rechtlich selbstständigen Institution, an der die Stadt beteiligt ist, oder mit dieser in geschäftlicher Beziehung stehenden Organisationen (Holdinggesellschaften, Tochterfirmen, Partnergesellschaften u. ä.);
- g) ihre Mitwirkung und Tätigkeiten in Kommissionen, für Interessengruppen und in politischen Ämtern.

³ Diese Angaben sind nicht öffentlich. Sie stehen den Mitgliedern des Stadtrats und auf Anfrage zur Einsichtnahme der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats zur Einsicht offen.

Art. 6 Unvereinbarkeiten

¹ Die Wahl in ein oberstes Führungsorgan ist bei rechtlich selbstständigen Institutionen, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, unvereinbar mit einem Sitz im Gemeinderat.

¹ Bspw. https://www.efv.admin.ch/dam/efv/de/dokumente/finanzpolitik_grundl/cgov/musteranforderungsprofil-vr-ir.pdf.download.pdf/Musteranforderungsprofil_d.pdf

² Ein Doppelmandat mit Einsitz im obersten Führungsorgan und in der Geschäftsleitung ist ausgeschlossen.

Art. 7 Mandatierung / Weisungen

¹ Die städtischen Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Stimmrechts die öffentlichen Interessen der Stadt zu wahren, die Eignerstrategie einzuhalten, soweit eine solche besteht, und die Weisungen der Stadt zu befolgen.

² Die Vorschriften des Aktienrechts, insbesondere über die unübertragbaren und unentziehbaren Pflichten des Verwaltungsrates (Art. 716a OR), bleiben vorbehalten.

Art. 8 Sorgfalts- und Treuepflicht

Die städtischen Vertreterinnen und Vertreter müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und Treue erfüllen sowie die Interessen der rechtlich selbstständigen Institution wahren.

Art. 9 Ausstandspflicht

¹ Die städtischen Vertreterinnen und Vertreter, die eine Entscheidung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.

² Dies gilt insbesondere, wenn sie:

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind; oder
- c) Vertreterin oder Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

Art. 10 Entschädigungen

¹ Die städtischen Vertreterinnen und Vertreter werden von der rechtlich selbstständigen Institution entschädigt.

² Bei Mehrheitsbeteiligungen soll bei der Festsetzung der Entschädigung der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Eignerin eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist.

³ Im Dienst der Stadt stehende Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, ausgerichtete Erfolgsvergütungen, namentlich Gewinnausschüttungen, Gewinnbeteiligungen, Tantiemen, Provisionen oder Boni, vollständig an die Stadt abzuliefern. Ebenfalls vollständig abzuliefern sind Entschädigungen, soweit die Mandatstätigkeit innerhalb der bezahlten Arbeitszeit verrichtet wird.

⁴ Für die Mitglieder des Stadtrates wird auf eine Ablieferung von Entschädigungen pro Mandat im Sinne von Abs. 3 an den Finanzhaushalt der politischen Gemeinde bis zu einem Betrag von CHF 6'000 verzichtet. Wird dieser Betrag überschritten, entscheidet der Stadtrat im Einzelfall über die Ablieferung, unter Berücksichtigung des für die besondere Tätigkeit aufzuwendenden Einsatzes.

⁵ Effektiv angefallene und entschädigte Spesen verbleiben bei den städtischen Vertreterinnen und Vertretern.

Art. 11 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit für durch die städtischen Vertreterinnen und Vertreter verursachte Schäden richtet sich nach dem kantonalen Haftungsgesetz oder nach den Bestimmungen des Privatrechts.

² Muss die Stadt einem geschädigten Dritten Schadenersatz leisten, steht ihr der Rückgriff auf die städtischen Vertreterinnen und Vertreter zu, wenn diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Kein Verschulden liegt vor, wenn sie die Interessen der Stadt oder deren Weisungen befolgt haben.

³ Haften die städtischen Vertreterinnen und Vertreter persönlich für den Schaden, hält die Stadt sie schadlos, vorausgesetzt, dass sie den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Kein Verschulden liegt vor, wenn sie die Interessen der Stadt oder deren Weisungen befolgt haben.

⁴ Abs. 2 und 3 gelten auch für städtische Vertreterinnen und Vertreter, die nicht Mitglieder des Stadtrats oder Angestellte der Stadt sind.

⁵ Die Stadt kann für alle Stadtratsmitglieder und städtischen Angestellten eine Organhaftpflichtversicherung abschliessen, sofern sie nicht bereits durch eine Organhaftpflichtversicherung der selbständigen Institution versichert sind.

III. Beteiligungssteuerung

A. Grundsätze

Art. 12 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung gemäss Verordnung des Bundes über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) wird angestrebt. Vorbehalten bleiben allfällige gesetzlich oder durch Branchenstandards vorgegebene Rechnungslegungsstandards.

Art. 13 Risikomanagement / Internes Kontrollsystem

¹ Die Beteiligungen haben ein der Institution angemessenes Risikomanagement und Internes Kontrollsystem (IKS) zu führen. Verantwortlich ist das oberste Führungsorgan.

² Die Risiken der Beteiligungen, die Auswirkungen auf die Stadt als Eigentümerin haben könnten, werden im Rahmen der Berichterstattung an den Stadtrat bewertet und allfällige Massnahmen empfohlen.

³ Die erhobenen Risiken fliessen in das städtische Risikomanagement ein und werden dort geführt.

Art. 14 Ziele

¹ Die Beteiligungssteuerung hat zum Ziel, die Entscheidungsträger zu unterstützen.

² Die Entscheidungsvorbereitung erfolgt mittels der in Art. 15–20 beschriebenen Instrumente und Prozesse.

³ Auf eine Beteiligungsstrategie wird vorerst verzichtet, da die Stadt aktuell nur über wenige Mehrheits- und wesentliche Beteiligungen verfügt und mit diesen Beteiligungen unterschiedliche Ziele verfolgt werden.

B. Mehrheitsbeteiligungen

Art. 15 Eignerstrategie

¹ Der Stadtrat erlässt für jede Mehrheitsbeteiligung eine Eignerstrategie. Wird in Zukunft eine Beteiligungsstrategie erarbeitet, sollen die Eignerstrategien auf die übergeordneten normativen und politischen Vorgaben der Beteiligungsstrategie ausgerichtet werden.

² Eine Eignerstrategie enthält zwingend folgende Elemente:

- a) Zweck der Beteiligung;
- b) unternehmerische Ziele;
- c) wirtschaftliche Ziele;
- d) politische Ziele;
- e) ökologische Ziele
- f) Vorgaben zur Unternehmensführung, Kontrolle und Transparenz.

³ Die Eignerstrategien sind grundsätzlich öffentlich. Vorbehalten bleiben Ausnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Art. 16 Leistungsvereinbarung

Leistet die Stadt einer rechtlich selbstständigen Institution, an der sie mehrheitlich beteiligt ist, finanzielle Beiträge (Eigenkapitalzahlungen und Darlehen ausgenommen) oder dergleichen wie Defizitgarantien oder Garantien, schliesst sie mit ihr eine Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen ab.

Art. 17 Vertretung im obersten Führungsorgan

¹ Es wird die Vertretung eines Stadtratsmitglieds im obersten Führungsorgan angestrebt. Nach Möglichkeit übernimmt das Stadtratsmitglied nicht das Präsidium des obersten Führungsorgans. Der Stadtrat kann begründete Ausnahmen beschliessen.

² Besteht mit der Mehrheitsbeteiligung eine Leistungsvereinbarung, kann es zu Interessenkonflikten zwischen Eignerinteressen und Interessen der Leistungsbestellerin kommen. Daher wird die Wahl eines Stadtratsmitglieds angestrebt, das nicht der sachzuständigen Abteilung vorsteht.

³ Weitere Mitglieder des Stadtrates oder der Verwaltung nehmen nur Einsitz im obersten Führungsorgan, wenn dafür ein bedeutendes öffentliches Interesse besteht.

Art. 18 Informationen

¹ Von den Mehrheitsbeteiligungen wird ein kontinuierlicher und transparenter Informationsaustausch mit der Stadt als Eignerin erwartet. Bei Sachverhalten von besonderer Bedeutung und städtischem Bezug soll sich die Mehrheitsbeteiligung mit der Stadt vorgängig absprechen.

² Die sachzuständigen Abteilungen stellen sicher, dass sie von den Mehrheitsbeteiligungen diejenigen Informationen und Unterlagen erhalten, die sie zur Wahrnehmung ihrer Steuerungs- und Aufsichtspflichten benötigen. Abweichende übergeordnete Regelungen, Geheimhaltungspflichten oder Geschäftsgeheimnisse bleiben vorbehalten.

³ Die Informationen und Unterlagen können Folgendes umfassen:

- a) Unternehmensstrategie und weitere Strategien;
- b) Jahresrechnung und Geschäftsbericht;
- c) Berichte der Revisionsstelle;
- d) Finanzplanung;
- e) Unterlagen zur Beurteilung der Risikosituation;
- f) für die Erstellung der städtischen Jahresrechnung, des Budgets und der Finanzplanung erforderliche Informationen;
- g) weitere für die Steuerung relevante Informationen.

Art. 19 Berichterstattung

¹ Die sachzuständige Abteilung ist für die Berichterstattung an den Stadtrat verantwortlich. Diese erfolgt im ersten Halbjahr resp. rechtzeitig vor der Eignerversammlung.

² Die Berichterstattung soll alle für den Stadtrat wesentlichen Informationen enthalten. Sie können folgende Punkte umfassen:

- a) Beurteilung über die Aufgabenerfüllung;
- b) Beurteilung über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung, soweit vorhanden;
- c) Beurteilung über die Umsetzung der Eignerstrategie und die Zielerreichung;
- d) wesentliche Aspekte der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts;
- e) Beurteilung über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;
- f) wesentliche Aspekte des Berichts der Revisionsstelle;
- g) Empfehlungen zur Abstimmung an der Eignerversammlung;
- h) Beurteilung über die zukünftige Geschäftsentwicklung;
- i) Beurteilung der Risikosituation;

- j) Empfehlungen bzgl. Anpassungen der Ziele und Vorgaben gestützt auf die oben erwähnten Beurteilungen.

³ Die Berichterstattung erfolgt nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit. Sie soll nur neue, veränderte oder wesentliche Informationen enthalten.

C. Wesentliche und übrige Beteiligungen

Art. 20 Berichterstattung

¹ Die sachzuständige Abteilung erstattet dem Stadtrat Bericht über die wesentlichen und die übrigen Beteiligungen. Die Berichterstattung erfolgt im ersten Halbjahr resp. rechtzeitig vor der Eignerversammlung.

² Die Berichterstattung bei wesentlichen Beteiligungen beschränkt sich auf die wesentlichsten Aspekte wie Geschäftsbericht und Anträge an die Eignerversammlungen. Dabei dürfen die Beurteilung über die zukünftige Geschäftsentwicklung und Risikosituation, Empfehlungen bzgl. Anpassungen der Ziele und Vorgaben gestützt auf Informationen aus dem Geschäftsbericht nicht aussen vorgelassen werden. Liegt eine Leistungsvereinbarung vor, ist über die Erfüllung und allfällige Anpassungen der Leistungsvereinbarung zu berichten.

³ Sind keine Beschlüsse des Stadtrats über wichtige oder kontroverse Traktanden notwendig, erfolgt die Berichterstattung über den Aktenvorwerk des Stadtrats.

⁴ Die Berichterstattung bei übrigen Beteiligungen beschränkt sich auf wesentliche Veränderungen oder Geschäfte mit Einfluss auf die Stadt.

IV. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 21 Aufgaben und Zuständigkeiten im Allgemeinen

¹ Der Stadtrat nimmt die Eignerrechte gegenüber den Beteiligungen wahr.

² Die Rechte des Gemeinderates ergeben sich aus der für die jeweilige Beteiligung geltenden Rechtsgrundlage (wie Ausgliederungserlass, Zweckverbandsstatuten usw.).

³ Die verwaltungsinterne Zuständigkeit für die Vorbereitung und Koordination der Eignergeschäfte bestimmt sich nach der Bedeutung der Beteiligung für die Stadt.

Art. 22 Stadtrat

¹ Der Stadtrat ist bei den Mehrheitsbeteiligungen für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Gesamtverantwortung für die Aufsicht und Steuerung der städtischen Beteiligungen;
- b) Beschluss einer Beteiligungsstrategie;
- c) Beschlüsse zu den Eignerstrategien;
- d) Beschlüsse über den Einsatz von Eignervertretungen in das oberste Führungsorgan;
- e) Wahrnehmung der Eignerrechte (Wahl- und Abordnungsrechte bei der Besetzung des obersten Führungsorgans, Stimmrechte im Rahmen der Eignerversammlungen).
- f) Bezeichnung der sachzuständigen Abteilung pro Beteiligung.

² Bei den wesentlichen und übrigen Beteiligungen nimmt der Stadtrat die Eignerrechte bei wichtigen sowie bei strittigen Geschäften wahr. Bei den übrigen Geschäften werden sie von der sachzuständigen Abteilung ausgeübt.

Art. 23 Eignervertretung

Die Eignervertretungen im obersten Führungsorgan der Mehrheitsbeteiligungen und der wesentlichen Beteiligungen halten die für die Beteiligung sachzuständige Abteilung über die für die Steuerung der Beteiligung notwendigen Informationen wie Jahresrechnung, Geschäftsbericht, Bericht der Revisionsstelle usw. auf dem Laufenden, damit diese ihre Aufgaben erfüllen kann. Übergeordnete Regelungen, Geheimhaltungspflichten oder Geschäftsgeheimnisse bleiben vorbehalten.

Art. 24 Sachzuständige Abteilung

¹ Die sachzuständige Abteilung nimmt gegenüber der Beteiligung die Federführung in der Beteiligungssteuerung wahr. Sie ist ohne anderslautende Beschlüsse eigenständig für die Steuerung der Zweckverbände zuständig.

² Im Zusammenhang mit Mehrheitsbeteiligungen hat die sachzuständige Abteilung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Gewährleistung der Aufgabenerfüllung;

- b) Unterstützung der Eignervertretung in den obersten Führungsorganen;
- c) Beurteilung der Umsetzung der Beteiligungsstrategie und der Eignerstrategie.

³ Sie hat bei allen Beteiligungen zudem folgende Aufgaben:

- a) Wesentliche Entscheide sind vorzubereiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen;
- b) Weiterleitung relevanter Informationen an den Stadtrat und an die Abteilung Finanzen;
- c) Dokumentation in Zusammenhang mit der Beteiligung.

⁴ In Zusammenarbeit mit der Abteilung Finanzen nimmt die sachzuständige Abteilung sodann die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Berichterstattung an den Stadtrat;
- b) Erfassung der hauptsächlichen Risiken der Beteiligungen mit Auswirkungen auf die Stadt;
- c) Erstellung und Überarbeitung der Eignerstrategie.

⁵ Bei Stadtratsgeschäften zu den Beteiligungen zieht die sachzuständige Abteilung mit genügend Vorlaufzeit die Abteilung Finanzen mit ein.

Art. 25 Abteilung Finanzen

¹ Die Abteilung Finanzen ist für die Gesamtkoordination der Beteiligungssteuerung zuständig.

² In dieser Funktion nimmt die Abteilung Finanzen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung des Stadtrats, der sachzuständigen Abteilung und der Eignervertretungen in ihrer Eignerrolle;
- b) Erarbeitung der Beteiligungsstrategie;
- c) Festlegung der übergeordneten Methodik, der Prozesse, der Dokumentation sowie die Weiterentwicklung der Beteiligungssteuerung.

Art. 26 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Anhang

Institution	Kategorie	Art der Kontrolle / Beherrschung / Mitsprache	Sachzuständige Abteilung
Alterszentrum Frohmatt AG	Mehrheitsbeteiligung	Alleineignerin	Gesellschaft
Energieverbund Wädenswil AG	Mehrheitsbeteiligung	Mehrheitseignerin	Werke
EnergiNova AG	Wesentliche Beteiligung	gewährleistet in erheblichem Mass die Aufgabenerfüllung eines Tätigkeitsgebiets der Stadt	Werke
Hangenmoos AG	Wesentliche Beteiligung (Finanzvermögen)	Minderheits-eignerin mit Anrecht auf einen Verwaltungsratssitz	Finanzen
Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft, Zürich	Übrige Beteiligungen	keine wesentliche	Planen und Bauen
Schweizer Südostbahn AG, St. Gallen	Übrige Beteiligungen	keine wesentliche	Planen und Bauen
Genossenschaft Theater für den Kanton Zürich	Übrige Beteiligungen	keine wesentliche	Präsidiales
Soziales Netz Bezirk Horgen (SNH)	Übrige Beteiligungen (Zweckverbände)	Delegiertenversammlung	Soziales
Zweckverband Zivilschutz Zimmerberg (ZVZZ)	Übrige Beteiligungen (Zweckverbände)	Delegiertenversammlung	Gesellschaft
Entsorgung Zimmerberg	Übrige Beteiligungen (Zweckverbände)	Delegiertenversammlung	Werke
Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen	Übrige Beteiligungen (Zweckverbände)	Delegiertenversammlung	Primarschule

Institution	Kategorie	Art der Kontrolle / Beherrschung / Mitsprache	Sachzuständige Abteilung
Zweckverband Seewasserwerk Hirsacker-Appital	Übrige Beteiligungen (Zweckverbände)	Delegiertenversammlung	Werke
Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)	Übrige Beteiligungen (Zweckverbände)	Delegiertenversammlung	Planen und Bauen
BAHOGE Wohnbaugenossenschaft	Übrige Beteiligung (Finanzvermögen)	keine wesentliche	Finanzen
Schweizer Reisekasse (REKA) Genossenschaft	Übrige Beteiligung (Finanzvermögen)	keine wesentliche	Finanzen
Genossenschaft Hoch-Etzel	Übrige Beteiligung (Finanzvermögen)	keine wesentliche	Finanzen
Mieter-Baugenossenschaft Wädenswil	Übrige Beteiligung (Finanzvermögen)	keine wesentliche	Finanzen
Genossenschaft Rossberg, Schindellegi	Übrige Beteiligung (Finanzvermögen)	keine wesentliche	Finanzen
Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich, Schaffhausen (RFZ)	Übrige Beteiligung (Finanzvermögen)	keine wesentliche	Finanzen
Radio Zürisee AG, Rapperswil	Übrige Beteiligung (Finanzvermögen)	keine wesentliche	Finanzen
Schweizer Bibliotheksdienst Genossenschaft	Übrige Beteiligung (Finanzvermögen)	keine wesentliche	Finanzen
Volkshausgenossenschaft Wädenswil	Übrige Beteiligung (Finanzvermögen)	keine wesentliche	Finanzen
STEWOG-Genossenschaft zur Erhaltung und Schaffung von Wohnraum in der Gemeinde Sternenberg	Übrige Beteiligung (Finanzvermögen)	keine wesentliche	Finanzen

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 44

finanzen@waedenswil.ch